

# Literarische Berichte und Anzeigen

## Alte Kirche

Viktor Hahn: Das wahre Gesetz. Eine Untersuchung der Auffassung des Ambrosius von Mailand vom Verhältnis der beiden Testamente (=Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 33). Münster/Westf. (Aschendorff) 1968. XX, 547 S., geb. DM 92.-.

Ambrosius ist ein schwieriger Autor und steht zudem im Rufe geringer theologischer Originalität, was nicht gerade zur Beschäftigung mit seiner Theologie ermuntert. Daß dies aber dennoch von Nutzen sein kann, beweist die vorliegende Monographie.

Die Untersuchung will das Verhältnis zwischen altem und neuem Testament bei Ambrosius erfassen. Da der Bischof dazu keine besondere Darlegung gegeben hat, hält sich der Verf. an den Leitfaden der Lehre vom Gesetz, in der sich die Diskussion um das Verhältnis der beiden Testamente konzentriert. So erhalten wir eine detaillierte Darstellung der Gesetzeslehre des Ambrosius. Der erste Teil der Arbeit erhebt die Gedanken des Ambrosius anhand der Texte, im zweiten Teil folgt eine Darlegung der Lehre auf Grund der erarbeiteten Ergebnisse. Die Analyse geht aus von den im AT verwendeten Bildern, in denen nach Ambrosius das Gesetz gemeint ist, d. h. sie geht aus von der allegorischen Deutung von Texten durch Ambrosius: dem Bild der ausgestreckten Arme des Moses, der Ehe des Moses mit der Äthiopierin, der Hausmauer (Cant. 2, 9-12) usw. Dabei bringt Hahn jedesmal zuerst eine Analyse des Textes, darauf eine theologische Auswertung. Er fragt nach den theologischen Gedanken, welche in der Allegorese zum Ausdruck kommen, und nimmt dieser damit den Ruch absonderlicher Antiquiertheit. Ebenso wertet er die Zahlensymbolik des Ambrosius theologisch aus. Die Siebenzahl steht für das Alte Testament und das Gesetz, die Achtszahl für das NT, die Vierzig verbindet beide Testamente miteinander. Auch in dieser Zahlensymbolik kehren die Grundgedanken der ambrosianischen Gesetzeslehre immer wieder. Endlich werden die Äußerungen über das Gesetz in den Briefen und Traktaten vorgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchungen sind die folgenden: Das mosaische Gesetz stammt von Gott und ist Ausdruck des göttlichen Willens. Es ist wegen der Sünde gegeben. Zudem weist es auf Christus hin, wird aber von den Juden mißverstanden und schafft nicht das Heil. Im Evangelium wird das Gesetz erfüllt, d. h. Christus bringt das Ende des alttestamentlichen Gesetzes, indem das Evangelium an die Stelle des Gesetzes tritt. Gleichzeitig bleibt aber auch das Gesetz, da Christus neue Gebote gibt, welche die alten z. T. aufnehmen und ihren Sinn aufzeigen. Interessant ist, wie stark Ambrosius die Geschichte des Gesetzes und damit die Heilsgeschichte betont. Dieser heilsgeschichtliche Gesichtspunkt tritt besonders in der vom Verf. so genannten Zweibrüdertheologie hervor: Ambrosius sieht im Verhältnis zweier Brüder oder auch überhaupt zweier einander zugeordneter Personen (Isaak/Ismael; Sara/Hagar; Jakob/Esau; Kain/Abel usw.) die Beziehung der beiden Testamente ausgesprochen, insbesondere den Übergang des Heils von den Juden auf die Heidenchristen in der Geschichte, die Gott mit seinen Menschen hat. Der Bischof gliedert die Heilsgeschichte nach verschiedenen geschichtstheologischen Schemata: in einer Zweiteilung (Zeit des AT und Zeit des NT), Dreiteilung (Zeit vor Christus, Zeit der Kirche, Zeit der Vollendung) oder auch in mehrteiligen Geschichtsschemata. Am interessantesten ist die Dreiteilung, die sich mit der platonischen Stufenfolge *umbra, imago, veritas* verbindet. An



sich handelt es sich um den Gegensatz Erde (*umbra*) – Himmel (*veritas*), der verknüpft wird mit dem Gegensatz AT–NT. Im Bereich des NT zeigt sich nun auch ein Gegensatz zwischen irdischer und himmlischer Existenz, den Ambrosius in die Begriffe *imago* und *veritas* faßt. Von seinem heilsgeschichtlichen Denken kommt er dann zur Linie *umbra, imago, veritas*. Origenes hat dasselbe Schema (vgl. den Exkurs, Zur Herkunft und Bedeutung der Trias *umbra, imago, veritas*, S. 251 ff.), ist aber stärker an der dreistufigen Erhebung zur Erkenntnis orientiert, während Ambrosius die dreistufige Struktur der Heilsgeschichte hervorhebt.

Der Verf. verfolgt dann den Weg des Gesetzes durch die Heilsgeschichte und bringt bei der vormosaïschen Periode das Problem des Naturgesetzes bei Ambrosius zur Sprache. Hier befriedigt der etwas summarische Hinweis auf platonische und stoische Einflüsse nicht recht. Eine Nachfrage bei Cicero hätte sich gelohnt, wertvolle Hinweise finden sich bereits bei A. Schubert, Augustins *lex-aeterna* Lehre nach Inhalt und Quellen, Münster 1924. Für die Stellung des Ambrosius zu den Juden sind des Verfassers Ausführungen über die heilsgeschichtliche Bedeutung der Juden und seine interessante Anmerkung zur Affäre von Kallinikon (S. 373 A. 425) zu beachten: er verteidigt den Ambrosius nicht, der sich der Bestrafung fanatischer Christen, welche eine Synagoge in Brand gesteckt hatten, widersetzt, aber er deckt einige, bisher zu wenig berücksichtigte Motive des Ambrosius auf. Den Schwerpunkt dieses heilsgeschichtlichen Abschnitts bildet das Kapitel über das evangelische Gesetz bei Ambrosius. Christus erläßt ein Gesetz, das er in die Herzen der Christen schreibt. Er schenkt zusammen mit ihm die Gnade, welche die gefallene Natur wiederherstellt. Das Gesetz des AT wird in das Evangelium einbezogen: das Sittengesetz und das vergeistigte Kultgesetz. Freilich liegen hier die Einbruchstellen für den Einfluß des alttestamentlichen Kultgesetzes auf die Auffassung des christlichen Priestertums und auf die Formen der Liturgie. Die Geltung dieses vergeistigten Gesetzes auch im NT beruht darauf, daß Gott der Autor des Gesetzes ist. Ambrosius differenziert hier heilsgeschichtlich: das Gesetz des NT ist das vollkommene Gesetz, *vera lex*, es ist verinnerlicht (nicht nur der Ehebruch, sondern schon die Begierde wird getroffen) und es verschärft die Forderung durch die *lex caritatis*. Der Verf. unterläßt es, hier die Linie zu Pelagius, bei dem sich dieselben Gedanken finden, weiterzuziehen. Im Paulinismus des Ambrosius wie auch des Ambrosiaster liegen noch friedlich nebeneinander die Elemente, die sich bei Augustin und Pelagius radikalisieren und gegeneinander kehren.

Von der Gesetzestheologie her ergibt sich für das Verhältnis beider Testamente zueinander die Einheit der Testamente, die im Gedanken vom bleibenden Gesetz zum Ausdruck kommt – es ist wesentlich eine Einheit der Offenbarung –, und ihr Gegensatz, der vor allem durch die Grenzen des Gesetzes, sein Unvermögen zur Vergebung, und durch den Fortschritt der Heilsgeschichte bezeichnet wird.

Die Studie von Hahn, welche eine diffizile Materie bewältigt hat und deren Ergebnisse nur in Auswahl referiert wurden, ist wichtig für die abendländische Dogmengeschichte.

Mainz

R. Lorenz

Sancti Aurelii Augustini De fide rerum inuisibilium, Enchiridion ad Laurentium de fide et spe et caritate, De catechizandis rudibus, Sermo ad catechumenos de symbolo, Sermo de disciplina christiana, Sermo de utilitate ieiunii, Sermo de excidio urbis Romae, De haeresibus (= tomus XLVI C. C., Aurelii Augustini opera, pars XIII, 2). Turnholti (Brepols) 1969. LXII, 388 S., kart.

Sancti Aurelii Augustini De Trinitate libri XV cura et studio W. J. Mountain auxiliante Fr. Glorie (= tomi I–XII) et La (libri XIII–XV) C. C., Aurelii Augustini opera, partes XVI, 1 et 2). Turnhout (Brepols) 1968. CII, 776 S.

*Minora et maiora* augustiniens se côtoient parmi ces derniers nés du *Corpus christianorum*. Par l'ampleur et la diversité de son contenu, aussi bien que par